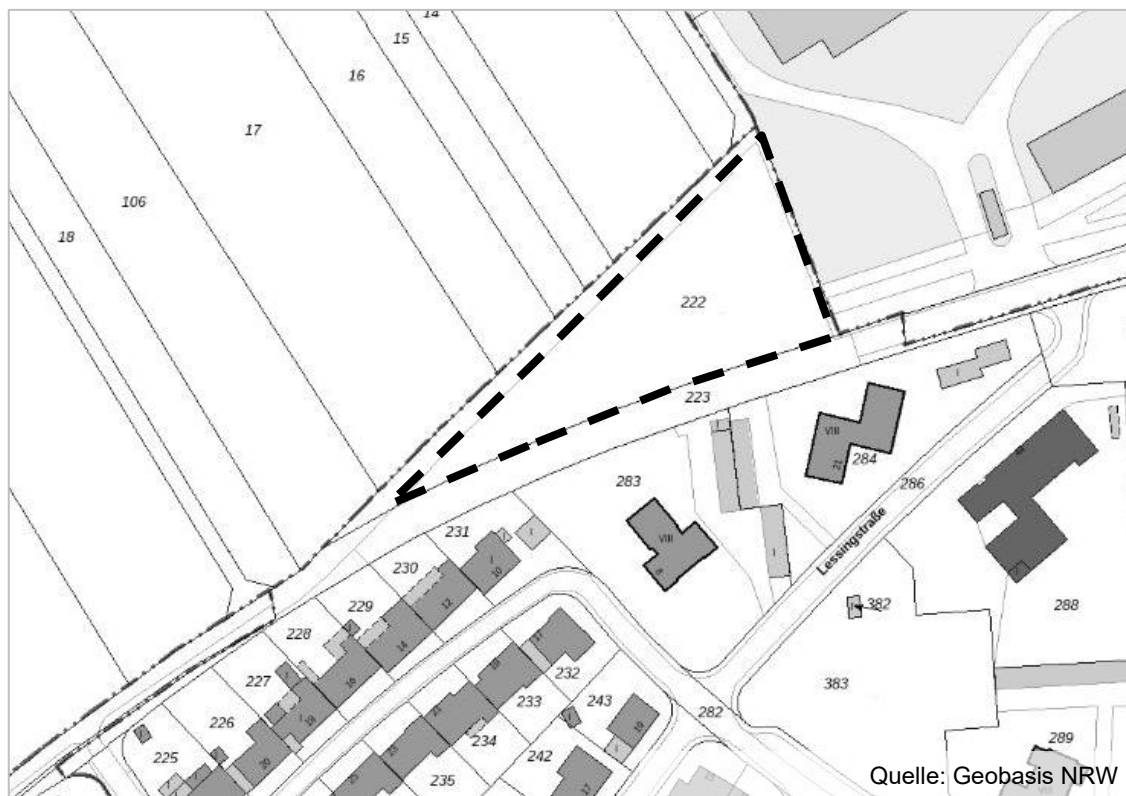




STADT WÜRSELEN

22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Parkplatz Grüner Weg“ Begründung zum Entwurf Teil II (Umweltbericht)



06.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans	3
1.2	Darstellung der in Fachplänen, Fachgesetzen, übergeordneten Planungen und Bauleitplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele	4
2.	SCHUTZGUTBEZOGENE UMWELTPRÜFUNG	9
2.1	Schutzgut Tiere	9
2.2	Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt	14
2.3	Schutzgut Fläche	18
2.4	Schutzgut Boden	18
2.5	Schutzgut Wasser	20
2.6	Schutzgüter Luft und Klima	22
2.7	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	23
2.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	24
2.9	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	25
2.10	Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung	26
3.	EINGRIFFSREGELUNG – EINGRIFF UND AUSGLEICH	27
4.	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	27
5.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG	28
5.1	Verwendete Verfahren; Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	28
5.2	Geplante Massnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	29
5.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29
5.4	Verwendete Quellen	33

1. EINLEITUNG

Die Stadt Würselen plant entlang des Grünen Wags am nördlichen Siedlungsrand von Broichweiden die Unterbringung von temporären Stellplätzen für Großveranstaltungen.

Im Rahmen des zugehörigen Bauleitplanverfahrens zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Würselen wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden, sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt im vorliegenden Umweltbericht.

Zur Einschätzung der aktuellen Umweltsituation erfolgte neben einer Literatur- und Internetrecherche sowie der Auswertung vorhandenen Informationssysteme/-dienste auch eine Begehung des Plangebiets im Dezember 2024.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens erfolgt verbal-argumentativ. Bei der Bewertung der Umwelterheblichkeit werden die Stufen „geringe Erheblichkeit“, „mittlere Erheblichkeit“ und „hohe Erheblichkeit“ unterschieden. Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als „nicht relevant“ bezeichnet.

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung bezieht sich insbesondere auf die direkten Auswirkungen. Die Beschreibung wird jedoch auf indirekte, sekundäre Auswirkungen des geplanten Vorhabens ausgeweitet, sofern sie sich in signifikanter Form ergeben und sich mit angemessenem Aufwand feststellen lassen.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Broichweiden. Das Plangebiet ist umgeben von Wohnbebauung (Süden), Gewerbeflächen (Osten) und landwirtschaftlichen Flächen (Nordosten).

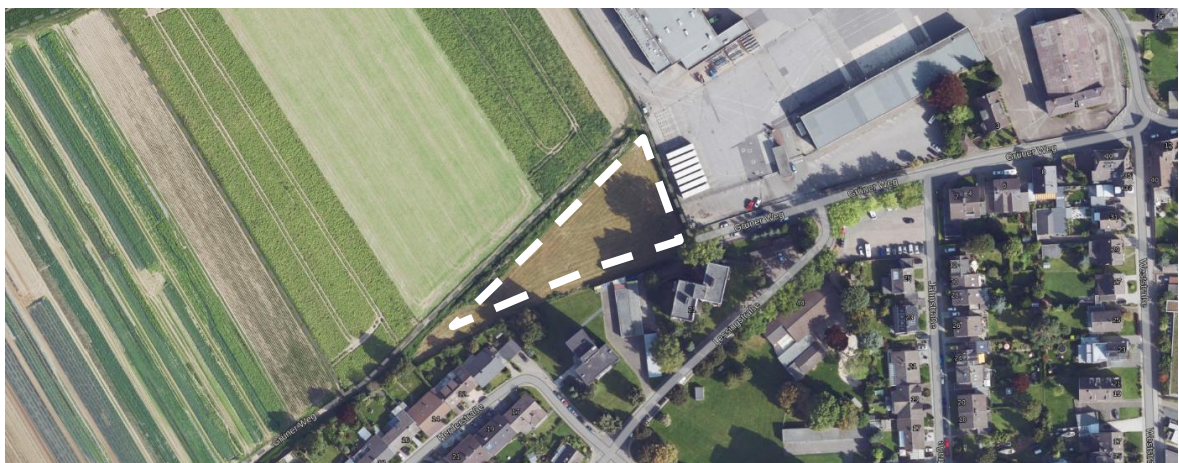


Abb. 1: Lage des Plangebiets, Luftbild (Quelle: Geobasis NRW 2024)

Auslöser für das vorliegende Verfahren ist das im Jahr 2017 beschlossene Sportstättenkonzept, das die Neuordnung und Errichtung von dringend erforderlichen Sporthallen im Bereich der heutigen Sportanlagen an der Parkstraße und der kleinen Turnhalle am Helleter Feldchen vorsieht. Der Bebauungsplan 233 A "Sport- und Kulturanlagen und Markt Broichweiden-Mitte" wurde im Juli 2025 als Satzung beschlossen und schafft Planungsrecht für die Sporthallen und die neue Ortsmitte. Mit der Neukonzeption in diesem Bereich einhergehend ist auch die Planungsabsicht und Notwendigkeit, den durch Großveranstaltungen ausgelösten Stellplatzbedarf an anderer Stelle unterzubringen. Aufgrund der fußläufig noch erreichbaren Entfernung zum neuen Sport- und Kulturkomplex bietet sich der sich im Eigentum der Stadt befindende Planbereich am Grünen Weg hierfür an.

Zur Umsetzung der beschriebenen Planungsabsichten wird der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausweichstellplätze“ dargestellt.

Ziel und Zweck der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die Unterbringung von temporären Stellplätzen für Großveranstaltungen in den geplanten Sport- und Kulturhallen planungsrechtlich vorzubereiten. Die Änderung dient somit den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere den Belangen von Sport und Freizeit sowie der Fortentwicklung des Sportstandortes Broichweiden.

1.2 Darstellung der in Fachplänen und Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

1.2.1 Fachpläne, Schutzausweisungen und Vorrangnutzungen

Regionalplan

In der im Oktober 2025 in Kraft getretenen Neuaufstellung des Regionalplans des Regierungsbezirks Köln, Blatt 08 Städteregion Aachen (Stand: September 2025) wird das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) ohne besondere Schutzfunktion dargestellt. Die unmittelbar nordwestlich angrenzenden Flächen werden als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) mit regionalem Grünzug dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplanes I „Herzogenrath-Würselen“ des Kreises Aachen (heute: Städteregion Aachen) an der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs zum Siedlungsbereich Broichweiden.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist die Fläche als Erhaltungsfläche (Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft) dargestellt. Die Bauleitplanung hat Auswirkungen auf die Inhalte des Landschaftsplanes. Die Städteregion Aachen als Träger der Landschaftsplanung wurde im Verfahren beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.

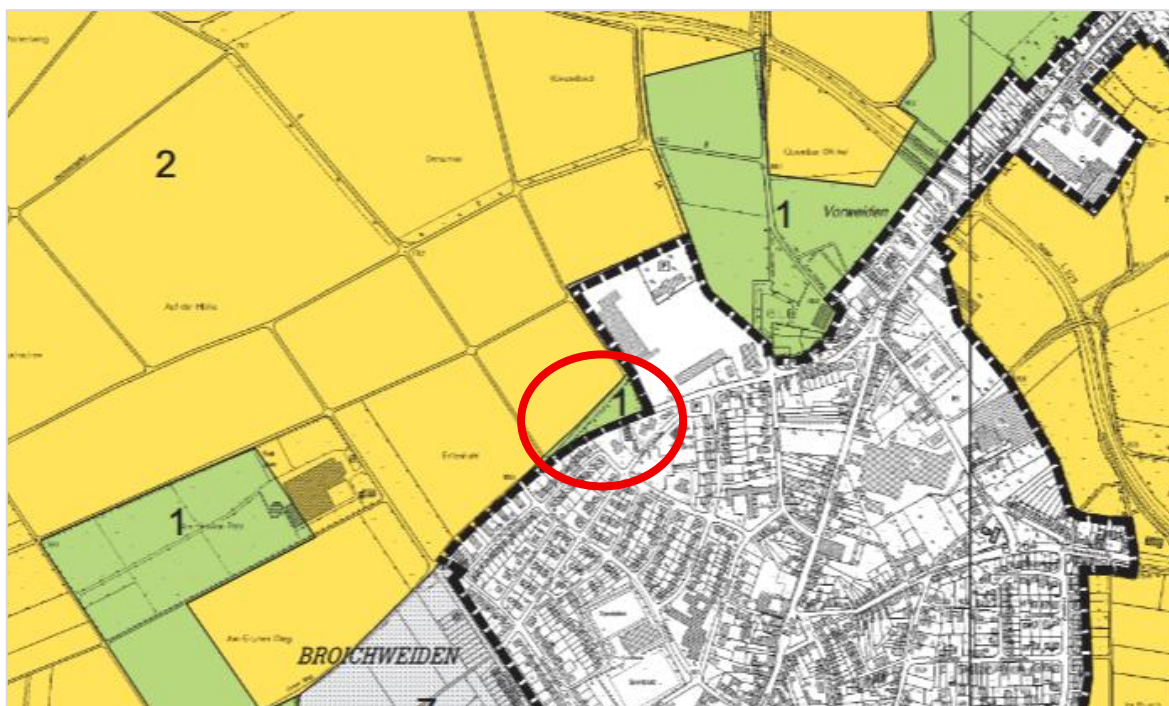


Abb. 2: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans I „Herzogenrath-Würselen“ (Quelle: Städte-region Aachen)

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplans sind für den Planbereich keine Eintragungen enthalten.

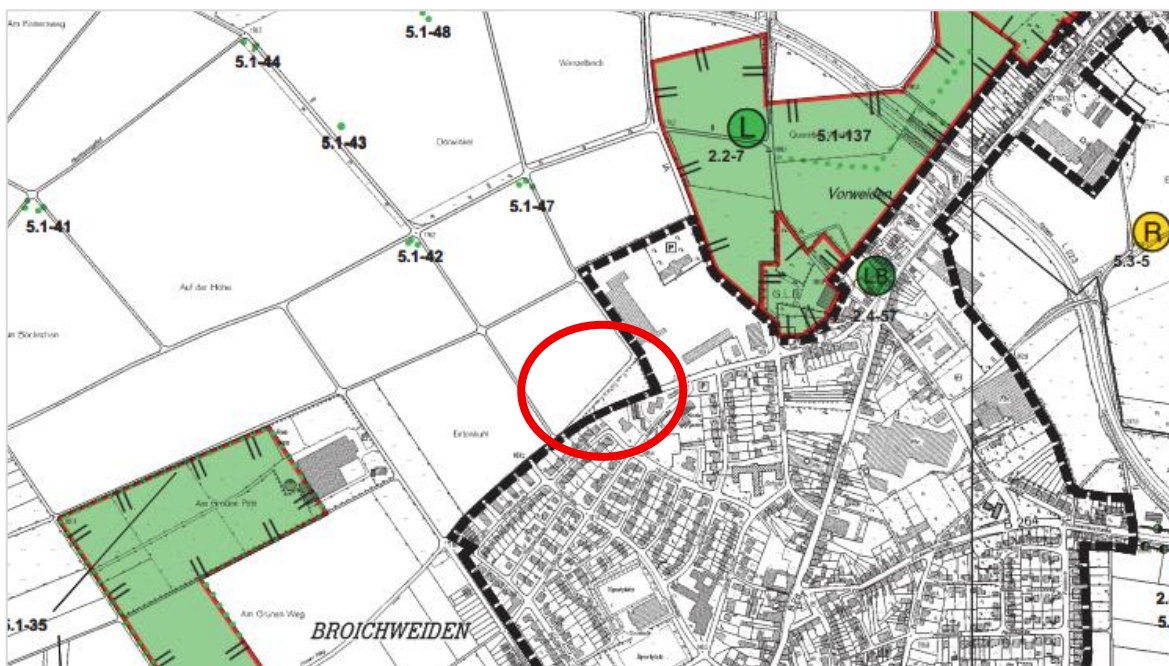


Abb. 3: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans I „Herzogenrath-Würselen“ (Quelle: Städte-region Aachen)

Schutzzuweisungen und Vorrangflächen

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten. Rund 200 m nordöstlich des Plangebiets liegt das ca. 150 ha große

Landschaftsschutzgebiet „Grünland mit Gehölzbestand um die Ortslagen Linden-Neusen und Weiden“ mit der Kennung LSG-5102-0008.

Auch sonstige Schutzgebiete, wie z. B. gesetzlich geschützte Biotop, FFH- oder Vogelschutzgebiete liegen im Geltungsbereich und der direkten Umgebung nicht vor. Rund 200 m nördlich des Plangebiets befindet sich die rund 150 ha große Biotopverbundfläche „Ackerflächen zwischen Elchenrath und Euchen“.

1.2.2 Fachgesetze und Normen

Die Fachgesetze und Normen formulieren die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele, die bei der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzwecks sowie der Erhaltung bzw. Weiterentwicklung zu erfolgen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die relevanten Zielaussagen für die einzelnen Schutzgüter.

Tabelle 1: Übersicht der Zielaussagen der umwelt- und planungsrelevanten Fachgesetze und Normen

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u> - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insb. [...] die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen [...] und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a).
<u>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</u> - Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass - o die biologische Vielfalt - o die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - o die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1) - Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2) - Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten: - o wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - o wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, - o Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Schutzgüter Fläche und Boden

Baugesetzbuch (BauGB)

- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere [...] die Auswirkungen auf [...] Fläche, Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a).
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Begrenzung zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen durch Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und Innenentwicklung auf das notwendige Maß (§ 1a Abs. 2).

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

- Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachhaltige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1)

Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG NRW)

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 Abs. 1).

Schutzgut Wasser

Baugesetzbuch (BauGB)

- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere [...] die Auswirkungen auf [...] Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut (§ 1).
- Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer mit dem Ziel, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen (§ 6)

Landeswassergesetz (LWG NRW)

- Für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, soll das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt werden (§ 44)

Schutzgut Luft

Baugesetzbuch (BauGB)

- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere [...] die Auswirkungen auf [...] Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a).

<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen</u> - Schutz des Menschen [...] vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 1)
<u>TA-Luft</u> - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch diese zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Schutzgut Klima
<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u> - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung (§ 1 Abs. 5). - Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu. (§ 1 Abs. 3 Nr. 4)
Schutzgut Landschafts- und Ortsbild
<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u> - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) - Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1).
Schutzgut Mensch
<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u> Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c).
<u>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), inkl. Verordnungen und Erlasse</u> Schutz des Menschen [...] vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 1)
<u>TA-Lärm</u> Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch diese.

<u>DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“</u>
Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung des Schalls soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden.
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
<u>Baugesetzbuch (BauGB)</u>
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d).
<u>Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)</u>
- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen (§ 1 Abs. 1). - Sie sollen der Öffentlichkeit soweit möglich und zumutbar zugänglich gemacht werden (§ 8 Abs. 2).

2. SCHUTZGUTBEZOGENE UMWELTPRÜFUNG

Um eine nachvollziehbare Betrachtung zu gewährleisten, erfolgt die Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen der Planung zusammenhängend für die einzelnen Schutzgüter. Die Kapitel untergliedern sich dabei jeweils in die Beschreibung des Basisszenarios (Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands), eine Entwicklungsprognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (inkl. Bewertung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei Durchführung der Planung) sowie die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.

2.1 Schutzgut Tiere

Auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes sind wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

2.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung wurde durch das Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Guido Beuster eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt. Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgt auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten) sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Plangebiet und Umfeld (Ortsbegehung im Oktober 2024). Die Auswahl planungsrelevanter Arten im MTB-Quadranten, in dem der Betrachtungsraum liegt, enthält mehrere Fledermausarten (u. a. Zwergfledermaus), eine weitere Säugetierart, 26 Vogelarten und zwei Amphibienarten.

Tabelle 2: Übersicht über die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (Quelle: Artenschutzprüfung, Stufe I)

S Statusangabe für den MTB-Quadranten laut LANUV NRW: n Nachweis ab 2000 vorhanden, b Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; r Nachweis „Rast-/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden, - nicht in der LANUV-Aufstellung aufgeführt

EZ Erhaltungszustand NW (ATL): G günstig, U ungünstig/unzureichend, S ungünstig/schlecht, ubk unbekannt

Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Art bzw. Artengruppe

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Säugetiere				
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	n	G	Nein; Vorkommen an größeren Still- und Fließgewässern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	.	G	Ja; Gebäudefledermaus, verbreitete Art in Siedlungen und siedlungsnahen Lebensräumen. Höhlenbaum im Plangebiet könnte von Einzeltieren als Quartier genutzt werden. Art ist weiterhin als Nahrungsgast im Plangebiet und Umgebung zu erwarten. Am Gebäudebestand in der Umgebung ist mit Quartiermöglichkeiten für Wochenstuben und Einzeltiere zu rechnen.
Weitere Fledermausarten		-	-	Höhlenbaum im Plangebiet könnte als Quartier genutzt werden. Fledermausarten könnten außerdem als Nahrungsgäste und durchfliegend vorkommen. Nutzung von Quartiermöglichkeiten am Gebäude- und Baumbestand in der Umgebung des Plangebietes denkbar.
Vögel				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	U	Ja; Brutvogel in offenen, halboffenen Landschaften mit deckungsreichen Gehölzen. Bruten in wegbegleitendem Saumgehölz denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	b	G	Nein; Vorkommen an Still- und Fließgewässern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	U	Ja; Brutvogel in offenen Landschaften Mögl. Brutvogel im Offenland in der Umgebung des Plangebietes, lt. Mitt. UNB StädteRegion AC Nachweis im Umfeld
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, auch an Ortsrändern. Mögl. Brutvogel in Gärten im Umfeld des Plangebietes, weiterhin mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	S	Nein; Brutvogel mit Schwerpunkt in kleinräumig strukturierten Siedlungs-, Gartenbereichen mit Gehölzen, Brachen, Säumen. Vorkommen aufgrund der geringen Lebensraumeignung nicht zu erwarten.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	b	U	Ja; Brutvogel in Wäldern, Baumbeständen, auch in Parkanlagen, Nahrungsgast v.a. in strukturreichen Habitaten, auch im Siedlungsraum Vorkommen als Gastvogel denkbar.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	b	S	Ja; Brutvogel in offenen Landschaften Mögl. Brutvogel im Offenland in der Umgebung des Plangebietes, lt. Mitt. UNB StädteRegion AC Nachweis im Umfeld

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	b	G	Nein; Brutvogel in Wäldern, Ufergehölzen, mit Alt-/Totholz und/oder hohem Anteil von Weichhölzern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen nicht zu erwarten.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b	U	Nein, Brutvogel v.a. in strukturreichen halboffenen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Siedlungsrändern, auf Industriebrachen. Vorkommen aufgrund der geringen Lebensraumeignung Lage nicht zu erwarten.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	G	Ja; Brutvogel in Wäldern, Feldgehölzen, Baumbeständen; Nahrungssuche an/über Freiflächen. Vorkommen als Brutvogel nicht zu erwarten, aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	U	Ja; Brutvogel in Siedlungsbereichen (Dörfern, Städten), Nahrungssuche im Offenland, an Gewässern. mögl. Brutvogel an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes, mögl. Nahrungsgast im Plangebiet und Umgebung.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	U	Ja; Brutvogel in der bäuerlichen Kulturlandschaft, Brutstandorte in Viehställen, Scheunen, Hofgebäuden mögl. Brutvogel an Pferdehof im Umfeld des Plangebietes, mögl. Nahrungsgast im Plangebiet und Umgebung.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	S	Ja; Brutvogel der offenen Feldflur. Mögl. Brutvogel im Offenland in der Umgebung des Plangebietes, lt. Mitt. UNB StädteRegion AC Nachweis im Umfeld
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	b	G	Nein; Brutvogel in Röhrichtern. Hochstaudenfluren, hochwüchsigen Randstreifen im Offenland Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	b	G	Ja; Kulturfolger, Vorkommen in offenen Landschaften im Kontakt zu Siedlungen, Höfen. Brutstandorte in Scheunen, Kirchtürmen, Dachböden etc. mögl. Brutvogel an Pferdehof im Umfeld des Plangebietes, mögl. Nahrungsgast im Plangebiet und Umgebung.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	b	G	Ja; Brutvogel in deckungsreichen Wald-, Baumbeständen, auch in Siedlungsnähe (Parks, Friedhöfe). Vorkommen als Brutvogel in Baumbeständen im Plangebiet nicht zu erwarten, aber mögl. Nahrungsgast im Betrachtungsraum
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	U	Ja; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä., auch in Siedlungen, an Ortsrändern. Bruten in Gebäuden, Baumbeständen und Gärten im Umfeld des Plangebietes denkbar, im Plangebiet mögl. Nahrungsgast.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	b	U	Nein; Brutvogel in Höhlenbäumen, Nistkästen, u.ä. in offenen, halboffenen Landschaften, v.a. an Ortsrändern. Im Betrachtungsraum und Umgebung keine Bereiche mit guter Eignung für Brutansiedlung, keine Hinweise auf Vorkommen aus Quellen-, Informantenangaben, Vorkommen nicht zu erwarten.
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	b	G	Nein; Vorkommen an Stillgewässern, auch im städtischen Bereich Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	b	G	Nein; Brutvogel in Röhrichtern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	G	Ja; Brutvogel an hohen Gebäuden, in alten Krähenestern u.ä. Brut an Gebäuden, in Baumbeständen im Plangebiet und Umgebung denkbar, weiterhin mögl. Nahrungsgast.
Turteltaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b	S	Nein, Brutvogel in strukturreichen Landschaften, z.B. Auengebieten, Heckenlandschaften, auch an Ortsrändern. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	b	U	Ja; Brutvogel der offenen Feldflur. Mögl. Brutvogel im Offenland in der Umgebung des Plangebietes
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	b	G	Nein; Brutvogel in Wäldern, Baumbeständen, auch in Parks, Friedhöfen. Vorkommen aufgrund der geringen Lebensraumeignung (Fehlen von Höhlenbäumen und Bereichen mit guter Eignung als Nahrungshabitaten) nicht zu erwarten.
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	r	G	Nein, Rastvogel an kleineren und größeren Gewässern mit Flachwasserzonen. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Rasthabitate, Vorkommen ausgeschlossen
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	b	U	Nein; Brutvogel in Waldbeständen, Auengehölzen und sonstigen Gehölzen mit Totholz und/oder hohen Weichholzanteilen. Gehölze im Betrachtungsraum weisen keine gute Habitateignung auf, Vorkommen nicht zu erwarten
Amphibien				
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	n	S	Nein, Vorkommen in strukturreichen, teilweise vegetationsarmen Lebensräumen mit Gewässern, z.B. in Abgrabungen. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	n	U	Nein, Vorkommen in Lebensräumen mit Kleingewässern und vegetationsarmen Freiflächen, z.B. in Abgrabungen. Im Betrachtungsraum keine geeigneten Habitate, Vorkommen ausgeschlossen

2.1.2 Entwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere ergeben sich nicht.

Mögliche Betroffenheiten von im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten bei Durchführung der Planung werden wie folgt bewertet:

Im Betrachtungsraum ist mit Vorkommen von mehreren Fledermausarten (u. a. Zwergfledermaus) zu rechnen. Ein Höhlenbaum im Plangebiet könnte von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. In bzw. an Gebäuden in der Umgebung des Plangebietes dürften Quartiermöglichkeiten für siedlungstypische Arten vorhanden sein. Im Betrachtungsraum ist weiterhin mit Nahrung suchenden Fledermäusen zu rechnen. Eingriffsbedingte Tötungsrisiken können durch eine Besatzkontrolle des Höhlenbaumes vermieden werden, mögliche Störungen durch Außenbeleuchtungen durch Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen. In Bezug auf den Schädigungstatbestand besteht die Möglichkeit, den Verlust der Quartiermöglichkeit durch Anbringen von Fledermauskästen vor Durchführung

der Fällung zu kompensieren, so dass die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt (CEF-Maßnahme). Bei Beachtung dieser Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.

Im Plangebiet und der Umgebung könnten die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Turmfalke als Brutvögel vorkommen. Das geplante Vorhaben könnte zu Verlusten von Brutlebensräumen dieser Arten und einer Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen. Aufgrund der Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I wurde für diese Vogelarten daher im Jahr 2025 durch das Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Guido Beuster eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Das Vorkommen von Bluthänfling und Turmfalke wurde dabei nicht nachgewiesen.

Im Offenland im Umfeld des Plangebietes sind Vorkommen der Feldvogelarten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel denkbar. Mögliche bau- und betriebsbedingte Störwirkungen betreffen in erster Linie Feldflurbereiche, die bereits Störungen durch die Nutzung eines am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufenden Weges unterliegen und in denen keine Brutstandorte planungsrelevanter Feldvögel zu erwarten sind. Daher sind in diesem Zusammenhang keine verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II für andere Vogelarten (Bluthänfling, Turmfalke) wurde die Feldlerche als planungsrelevante Brutvogelart nachgewiesen. Das Revierzentrum lag jedoch ca. 200 m entfernt vom Vorhabenbereich, außerhalb der Reichweite möglicher vorhabenbedingter Beeinträchtigungen.

Feldsperling, Star, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Schleiereule werden als potenzielle Brutvögel in der Umgebung des Plangebietes betrachtet, die im Plangebiet als Nahrungsgäste auftreten könnten. Im Falle eines Auftretens im Vorhabenbereich ist aber keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu prognostizieren, da mögliche Flächeninanspruchnahmen und Störungen keine essenziellen Teilhabitate betreffen würden. Dies gilt auch für die Greifvogelarten Habicht, Mäusebussard und Sperber, die im weiteren Umfeld des Plangebietes brüten könnten. Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung Stufe II wurden Mäusebussard und Saatkrähe als planungsrelevante Gastvogelarten nachgewiesen. Das Vorhaben führt aber weder zu Verlusten von Brutplätzen oder essenziellen Teilhabitaten noch zu potenziell verbotstatbeständlichen Störwirkungen.

Der Fachbeitrag zur Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben bei Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vögeln (inkl. Entwicklungsstadien) und Fledermäusen sowie einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für Fledermäuse bei Nicht-Erhalt eines vorhandenen Höhlenbaums aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere ist daher insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

2.1.3 Geplante Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Nachfolgende Maßnahmen sind geplant, um Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten zu vermeiden bzw. zu mindern. Die Sicherstellung der Umsetzung erfolgt auf nachfolgender Planungsebene.

- V1: Minderung bau-/ anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen
- V2: Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten
- V3: Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermausindividuen
- V4: Minderung von Lichtemissionen
- CEF1: Anbringen von Fledermauskästen (im Falle der Überplanung eines Höhlenbaums)

2.2 Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes sind wildlebende Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

2.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Gemäß der Karte der potenziellen natürlichen Vegetation Deutschlands des Bundesamtes für Naturschutz würde man hier als potenzielle natürliche Vegetation den *Flattergras-Buchenwald* vorfinden. Die ursprüngliche Vegetation im Plangebiet ist jedoch anthropogen überprägt, auch wenn die Fläche naturnah gestaltet ist.

Das Plangebiet stellt sich weitgehend als Intensivwiese dar. Im südöstlichen Eckbereich stockt ein Birnenbaum mit mittlerem Baumholz (BF52¹). Am östlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft ein schmaler Weg mit Vegetationsentwicklung der als Trittpionierassen (EG) bewertet wurde. Parallel zu diesem Weg verläuft ebenso wie am nordwestlichen Rand des Änderungsbereichs eine standorttypische Schnitthecke (BD3). Die Schnitthecke im Nordwesten wird darüber hinaus von einem Streifen Brennesselherde (HP5) gesäumt, in dem 5 junge Feldahornbäume (BF31) stocken. Insgesamt ist von einer niedrigen bis mittleren biologischen Vielfalt auszugehen.

¹ Die Einteilung und Bezeichnung der Biotoptypen (einschließlich Code) erfolgte gemäß der *Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen* von Dankwart Ludwig, aufgestellt 1990 Büro Froelich + Sporbeck



Abb. 4: Blick von Westen auf das Planungsgebiet (Quelle: Planungsgruppe MWM, 27.08.2024)



Abb. 5: Blick von Norden auf das Plangebiet und angrenzende Wohnbebauung (Quelle: Planungsgruppe MWM, 17.12.2024)



Abb. 6: Nordwestlicher Rand des Plangebiets, Blick von Osten (Quelle: Planungsgruppe MWM, 17.12.2024)



Abb. 7: Birnenbaum im östlichen Plangebiet, Blick von Süden (Quelle: Planungsgruppe MWM, 27.08.2024)

2.2.2 Entwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich nicht.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer Überplanung des überwiegenden Teils des Geltungsbereiches.

Die bisherige Intensivwiese, die den größten Teil des Geltungsbereiches ausmacht, wird durch einen Schotterrasen mit Regionsaatgutmischung überplant. Der im Südosten des Plangebiets bestehende Birnenbaum mit mittlerem Baumholz wird nach derzeitigem Stand nicht erhalten.

Der vorhandenen Hecken an den nördlichen und östlichen Rändern des Plangebiets sind von der Planung nicht betroffen und bleiben erhalten. Gleiches gilt auch für am nördlichen Rand des Änderungsbereichs wachsenden fünf jungen Feldahornbäume.

Durch die Überplanung der Intensivwiese und eines Einzelbaums einerseits sowie durch den Erhalt der vorhandenen Hecken und fünf Einzelbäumen andererseits halten sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt in Grenzen.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wurde auf Ebene des sich parallel in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß der *Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von Dankwart Ludwig, aufgestellt 1990 Büro Froelich + Sporbeck* ermittelt. Die Bilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der Planung ein ökologisches Defizit in Höhe von - 28.952 ökologischen Werteinheiten ÖW² verbleibt (vgl. Kapitel 3). Es ist geplant, das verbleibende ökologische Defizit über das Ökokonto der Stadt Würselen zu kompensieren.

Vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme überwiegend eher geringwertiger Biotopstrukturen (hier: Intensivwiese) ist in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

2.2.3 Geplante Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Zum Schutz der Pflanzen und biologischen Vielfalt werden die vorhandenen Hecken und fünf Einzelbäume an den Rändern des Plangebiets erhalten.

Um auch weiterhin eine Begrünbarkeit der zukünftigen Veranstaltungs-Stellplatzfläche zu gewährleisten, sollen die temporären Stellplätze mit wasserdurchlässigem Material hergestellt werden. Die Fläche soll als Schotterrasen mit Regionsaatgut angelegt werden. Nebenanlagen, Garagen und Carports sind nicht vorgesehen.

² An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes größer ist als der Änderungsbereich und unter anderem auch die südlich angrenzenden Bereiche umfasst, in dem die Intensivwiese mit einem (vollversiegelten) Geh-/ Radweg überplant wird. Das ökologische Defizit für den Änderungsbereich würde somit deutlich geringer ausfallen – wurde aber im Rahmen der Bilanzierung nicht differenziert.

2.3 Schutzgut Fläche

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen durch Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und Innenentwicklung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,37 ha. Die Fläche weist einen weitgehend naturnahen Charakter auf. Das Plangebiet ist vollständig unversiegelt und wird durch Grünland (hier: Intensivwiese) geprägt, das an den Rändern von Hecken und Einzelbäumen umgeben ist.

2.3.2 Entwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich nicht.

Bei Durchführung der Planung können anlagebedingt 3.225 m² können in Form von Schotterterrassen teilversiegelt werden.

Die Stellplätze im Plangebiet werden lediglich temporär bei Großveranstaltungen genutzt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme oder vollständige Versiegelung neuer Flächen erfolgt nicht, sodass der ursprüngliche Flächencharakter als Freifläche grundsätzlich erhalten bleibt. Während der Nutzung als Stellplätze kommt es zu einer vorübergehenden funktionalen Umnutzung der Fläche. Außerhalb von Veranstaltungszeiten kann sich die Fläche weitgehend regenerieren und weiterhin als Grünfläche bestehen, wenngleich die bisher vorhandene Intensivwiese in einen Schotterrasen umgewandelt wird.

Vor dem Hintergrund der relativ geringen Größe des Plangebiets und der lediglich temporären Nutzung der Stellplatzfläche ist in Bezug auf das Schutzgut Fläche insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.3.3 Geplante Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Zur Minimierung der Bodenversiegelung sind die Stellplatzflächen wasserdurchlässig herzustellen. Eine Vollversiegelung ist nicht zulässig.

Darüber hinaus werden die Vegetationsflächen an den nördlichen und östlichen Rändern des Plangebiets als Ortsrandeingrünung und Siedlungsabschluss erhalten.

2.4 Schutzgut Boden

Der Boden erfüllt gem. § 2 Abs. 2 BauGB natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts (insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen) und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers).

2.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Zur Einschätzung des derzeitigen Umweltzustands wird auf die Bodenkarten des Geologischen Diensts Nordrhein-Westfalen sowie Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (Geobasis NRW) zurückgegriffen.

Gemäß den Angaben im Geoportal NRW befindet sich im Plangebiet Parabraunerde. Hierbei handelt es sich um schluffigen Lehm mit einer hohen nutzbaren Feldkapazität, einer mittleren Luftkapazität und einer mittleren gesättigten Wasserleitfähigkeit sowie um schutzwürdige fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertzahl liegt bei 70 - 90.

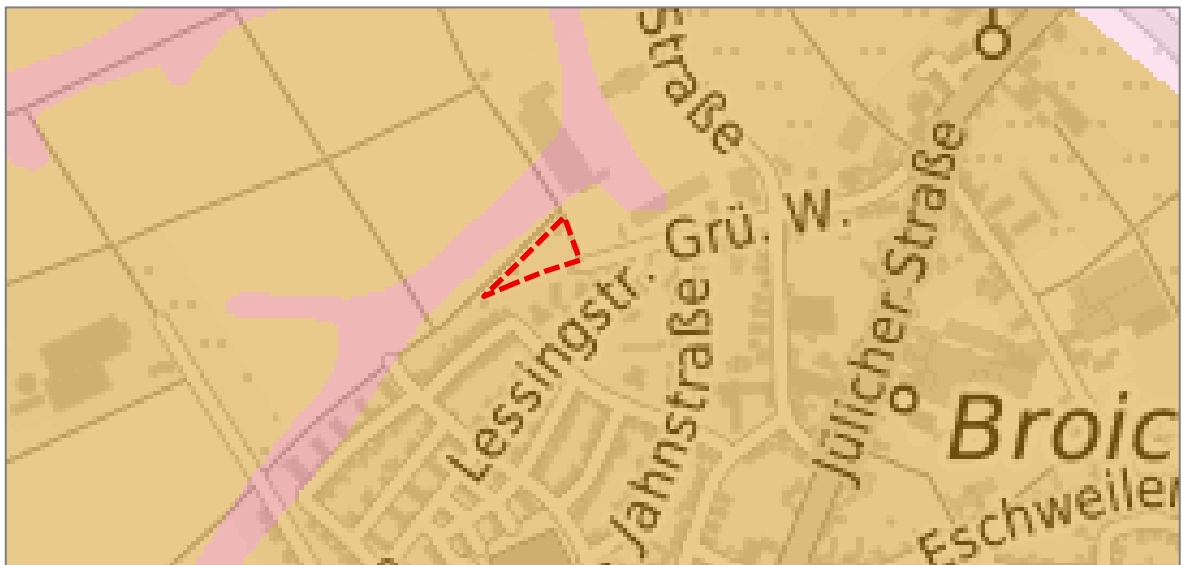


Abb. 8: Ausschnitt aus der Bodenkarte NRW (Maßstab 1:50.000); Quelle: Geologischer Dienst NRW (über Geoportal NRW)

Hinweise auf das Vorkommen von Altlasten liegen für das Plangebiet nicht vor.

Das Plangebiet ist gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) der Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse R und der Baugrundklasse B zuzuordnen.

2.4.2 Entwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben sich nicht.

Bei Durchführung der Planung kann es baubedingt temporär zu folgenden Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden kommen:

- Oberbodenabtrag und -entnahme sowie Zwischenlagerung und Bodenauftrag
- Verdichtung des Bodens durch Baufahrzeuge
- Erschütterung des Untergrundes durch Baufahrzeuge
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für die Lagerung von Baumaterialien und als Arbeitsraum

Anlagebedingt können 3.225 m² können in Form von Schotterrasen teilversiegelt werden. Hier ist mit einer teilweisen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens zu rechnen.

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist – auch unter Berücksichtigung der relativ geringen Größe des Plangebiets – insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.4.3 Geplante Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Um möglichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden zu begegnen, ist insbesondere auf einen schonenden Umgang mit der Bodenstruktur zu achten. Der Mutterbodenschutz ist in § 202 BauGB verankert und mit der DIN 18915 werden genaue Anweisungen zum Umgang gegeben. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der sachgerechte Wiedereinbau des Oberbodens sind zu gewährleisten, ebenso der fachgerechte Umgang mit Bodenaushub und die Verwertung des Bodenaushubs.

Darüber hinaus sind nach Bauende Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (z. B. Gebinde, Verpackung, etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

2.5 Schutzgut Wasser

Wasser erfüllt gem. § 1 WHG Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut.

2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Als Grundlage für die Beschreibung des Schutzgutes Wasser wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (EL-WAS NRW) zurückgegriffen.

Oberflächengewässer

Fließende oder stehende Oberflächengewässer bestehen innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung nicht.

Überschwemmungsgebiete / Starkregenereignisse

Das Plangebiet befindet sich aufgrund der Lage weitab von Fließgewässern nicht innerhalb eines Risikogebietes im Sinne des § 78 b Abs. 1 WHG bzw. innerhalb von betroffenen Bereichen gem. Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Köln.

Jedoch können örtlich begrenzt – oftmals in den Sommermonaten – Starkregenereignisse eintreten. Es handelt sich dabei um Regenereignisse, die in kurzer Zeit außergewöhnlich große Niederschlagsmengen mit sich bringen.

Starkregenereignisse mit extremen Niederschlägen in kurzer Zeit (über 90 mm pro Stunde) verbunden mit hohen Fließgeschwindigkeiten werden im Zuge des fortschreitenden und sich beschleunigenden Klimawandels deutlich häufiger auftreten. Ebenso muss davon

ausgegangen werden, dass Großwetterlagen sich über längere Zeiträume in einer Region halten und die Gefahr von langanhaltenden ergiebigen Regenschauern infolgedessen steigt.

Die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) liefert hierfür gute Informationen und kann eine hilfreiche Grundlage für die nachfolgenden Detailplanungen darstellen. Die Starkregengefahrenhinweiskarten wurden auf Basis hydrologischer und topographischer Gegebenheiten simuliert und bieten einen ersten Überblick über stärker betroffene Gebiete. Sie stellen die Ergebnisse der Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen (NRW) dar. Die für das Plangebiet abrufbaren Kartenausschnitte zeigen dabei die Überflutung des Plangebietes bei extremen Starkregenereignissen (90 mm / h). Bei extremen Starkregen ist mit Wasserhöhen bis 100 cm im Plangebiet zu rechnen. Im Nordosten sind Wasserhöhen bis zu 200 cm möglich. Es besteht die Möglichkeit, den Parkplatz bei (drohenden) Starkregenereignissen zu sperren. Zudem ist es möglich, dass im Falle solcher Starkregenereignisse die geplanten Großveranstaltungen abgesagt werden und die Nutzung der Stellplätze nicht notwendig wird.

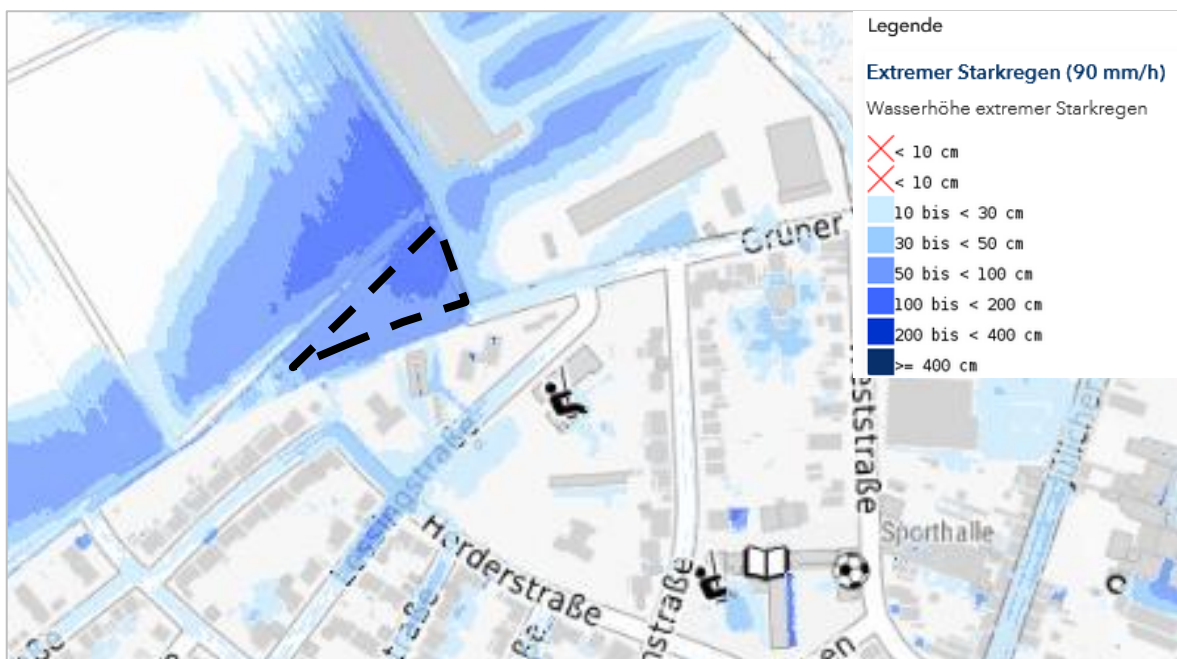


Abb. 9: Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG, extremer Starkregen 90 mm / h; Quelle: LANUK NRW

Wasserrechtliche Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung befinden sich keine festgesetzten Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG.

Grundwasser

Gemäß den Angaben im Geoportal handelt es sich um Böden der Grundwasserstufe 0 – ohne Grundwasser.

2.5.2 Entwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich nicht.

Durch die wasserdurchlässige Anlage und die nur temporäre, unregelmäßige Nutzungsfrequenz des Parkplatzes findet insgesamt keine starke Bodenversiegelung bzw. -verdichtung durch die Planung statt. Das Niederschlagswasser kann wie bisher im Plangebiet versickern.

Aufgrund der geplanten Nutzung fällt im Plangebiet auch zukünftig kein Schmutzwasser an. In Bezug auf das Schutzgut Wasser ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.5.3 Geplante Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Versickerungsfähigkeit sind die Stellplätze wasserdurchlässig auszuführen. Eine vollständige Versiegelung ist nicht zulässig.

Darüber hinaus trägt der Erhalt der bestehenden Vegetation an den Rändern des Plangebiets zur Speicherung von Niederschlagswasser bei.

Zum Schutz vor Gefahren bei Starkregenereignissen sollte der Parkplatz bei drohenden Extremwetterereignissen nicht genutzt werden.

2.6 Schutzgüter Luft und Klima

Luft und Klima sind gem. § 1 Abs. 3 BNatSchG auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

2.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Gemäß Klimaatlas NRW liegt die Lufttemperatur im Jahresmittel im Plangebiet bei 10 bis 11°C. Pro Jahr ist von 37 Sommertagen (Tageshöchsttemperatur von > 25°C) und ca. 48 Frosttagen (Tagestiefsttemperatur von < 0°C) auszugehen. Die Jahresniederschlagssumme beträgt rund 800 mm, die Sonnenscheindauer ca. 1.650 Stunden pro Jahr.

Die kleinklimatischen Verhältnisse innerhalb des Plangebiets sind laut Klimaatlas NRW einem Freilandklima zuzuordnen. Es herrscht ein günstiges Mikroklima vor, in dem stadtklimatische Effekte wenig ausgeprägt sind. Das Planungsgebiet dient als potenzielles Kaltluftentstehungsgebiet.

2.6.2 Entwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich nicht.

Bei Durchführung der Planung kommt es zum Verlust von Intensivwiese, die in einen Schotterrasen umgewandelt wird.

Durch die Planung ist von einer Erhöhung der Oberflächentemperaturen auszugehen, auch wenn sich Schotterrasenflächen nicht so stark aufheizen wie andere versiegelte Flächen. Gleichzeitig geht CO₂-Speicherkapazität verloren, da im Schotterrasen im Vergleich zur Intensivwiese (Vegetations-, Wurzelbiomasse) weniger CO₂ gebunden werden kann. Aufgrund der relativ geringen Größe des Plangebiets und der Lage am Siedlungsrand halten sich die Auswirkungen jedoch in Grenzen.

Da keine Hochbauten geplant sind, sind Beeinträchtigungen des Luftaustausches und der Frischluftzufuhr nicht zu erwarten.

In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima ist daher insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.6.3 Geplante Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Zur Reduzierung von nachteiligen Auswirkungen ist eine Vollversiegelung im Bereich der Stellplätze ausgeschlossen. Bestandsbäume und Hecken werden größtenteils erhalten, wodurch einer thermischen Belastung entgegengewirkt wird.

Um eine Beeinträchtigung der Luftzirkulation zu verhindern, sind Gebäude, Garagen und Nebenanlagen im Plangebiet nicht zulässig.

2.7 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich gem. § 1 Abs. 1 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft zu schützen, pflegen und entwickeln.

2.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Plangebiet befindet sich naturräumlich innerhalb des Landschaftsraumes *Herzogenrather Lößgebiet*. Es liegt somit im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit NR-544 *Jülicher Börde* und gehört damit zum westlichen Teil der Niederrheinischen Bucht. Die Raumeinheit umfasst ein System aus den quartären Sedimenten Löss und Sandlöss.

Gemäß der Karte der Kompensationsräume nach § 15 Abs. 2 BNatSchG des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen befindet sich das Plangebiet im Kompensationsraum K02 Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Broichweiden und hat einen weitgehend offenen Charakter mit weitreichenden Sichtbeziehungen in nordwestliche Richtung. Insbesondere der Birnenbaum im südöstlichen Eckbereich des Plangebietes stellt ein bedeutendes natürliches raumwirksames Landschaftselement am Siedlungsrand dar. Durch die hohen Mehrfamilienhäuser, die südlich an das Plangebiet angrenzen und das östlich angrenzende Gewerbegebiet bestehen hinsichtlich des Landschaftsbildes Vorbelastungen.

2.7.2 Entwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild sind in diesem Fall nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung erfolgt keine Bebauung der Fläche, so dass sich Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild in Grenzen halten. Die Auswirkungen beschränken sich auf die Überplanung des vorhandenen Birnenbaums, der ein raumwirksames Landschaftselement darstellt. Bei Veranstaltungen wird das Plangebiet als Stellplätze genutzt. Die Auswirkungen halten sich auch hier im Grenzen, da sie zum einen lediglich temporär sind und zum anderen aufgrund der vorhandenen Eingrünung kaum Blickbeziehungen von außen bestehen.

In Bezug auf das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild ist daher insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.7.3 Geplante Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind Gebäude, Garagen und Nebenanlagen im Plangebiet auszuschließen. Gleichzeitig ist die bestehende Eingrünung des Plangebiets – insbesondere der nördliche Rand zur freien Landschaft – als Ortsrandeingrünung zu erhalten.

2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung von Bedeutung. Das Schutzgut umfasst Objekte von gesellschaftlichem / öffentlichem Interesse (u. a. Bau- und Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, historische Kulturlandschaften).

2.8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Baudenkmäler. Bodendenkmale sind nach jetzigem Kenntnisstand ebenfalls nicht vorhanden. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde sind die Stadt Würselen als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, unverzüglich zu informieren.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Kulturlandschaftsbereiches.

Sachgüter sind Flächen oder Objekte, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Hier ist im Plangebiet die Intensivwiese zu nennen, die landwirtschaftlich als Grünland genutzt wird.

2.8.2 Entwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich nicht.

Da keine Baudenkmäler betroffen sind und keine Informationen über das Vorhandensein von Bodendenkmälern vorliegen, sind durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf Denkmäler zu erwarten.

In Bezug auf Sachgüter kommt es durch die Planung zu einer Überplanung der landwirtschaftlich genutzten Intensivwiese. Aufgrund der relativ geringen Größe des Plangebiets halten sich die Beeinträchtigungen jedoch in Grenzen.

Da Bau- und Bodendenkmäler von der Planung nicht betroffen sind und sich die Beeinträchtigung von Sachgütern in Grenzen hält, ist in Bezug auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.8.3 Geplante Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen in Bezug auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind derzeit nicht vorgesehen.

2.9 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Neben dem indirekten Schutz durch Minimierung der Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (insbesondere im Kontext des Immissionsschutzes) gesichert werden. Dabei sind auch Aspekte wie Luftbelastung und Naherholung (vgl. Teilkapitel „Luft“ bzw. „Landschaftsbild“) zu beachten.

2.9.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Broichweiden im Übergangsbereich zwischen Wohnbebauung (Süden) und freier Landschaft (Norden). In den Umgebungslärmkarten des LANUK NRW sind für das Plangebiet selbst keine Lärmimmissionen dargestellt. Gleichwohl gehen von der Jülicher Straße und L 223, die sich in der näheren Umgebung befinden, Lärmemissionen aus, die bis an den Rand des Plangebiets (u. a. im Bereich der südlich angrenzenden Wohnbebauung) reichen.

Im Osten grenzt ein großes Logistikzentrum mit Kfz-Werkstatt an das Plangebiet an. Unmittelbar östlich des Plangebiets sind 13 Stellplätze für Lkw-Anhänger angeordnet, so dass von Vorbelastungen durch Lärmemissionen auszugehen ist.

Geologisch ist das Gebiet der Erdbebenzone 3 und der Untergrundklasse R zugeordnet.

2.9.2 Entwicklungsprognose

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ergeben sich nicht.

Innerhalb des Plangebiets sind keine lärmempfindlichen Nutzungen geplant. Negative Auswirkungen auf das Plangebiet sind daher nicht zu erwarten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf die Umgebung beschränken sich auf temporäre Auswirkungen in der Bauphase sowie die temporäre Nutzung als Parkplatz an Veranstaltungstagen. Hier kann es räumlich und zeitlich begrenzt zu Lärm- und Schadstoffemissionen kommen. Durch die Errichtung der Stellplätze für Besucher der Sportanlage kann es

zeitweise zu Lärmemissionen durch ein- und ausfahrende Fahrzeuge kommen. Die Emissionen beschränken sich jedoch nur auf Veranstaltungstage bei Sport- und Freizeitveranstaltungen und sind daher temporär.

Durch die Planung werden zudem die Besucherströme bei Veranstaltungen gebündelt, wodurch sich keine zusätzlichen Belastungen auf angrenzende Wohngebiete ergeben.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ist daher insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.9.3 Geplante Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Da im Plangebiet keine lärmempfindlichen Nutzungen vorgesehen sind, sind Maßnahmen zum Schutz vor Emissionen im Plangebiet nicht notwendig.

Die Nutzung des Parkplatzes im Plangebiet beschränkt sich auf selten Ereignisse. Da die schalltechnischen Auswirkungen der Planung als nicht erheblich eingestuft werden können, sind auch in Bezug auf die angrenzenden Nutzungen keine Maßnahmen zum Schutz vor Emissionen aus dem Plangebiet erforderlich.

Ferner sollte der Parkplatz zum Schutz vor Gefahren bei Starkregenereignissen bei drohenden Extremwetterereignissen nicht genutzt werden (vgl. Kapitel 2.5).

2.10 Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung

2.10.1 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das Plangebiet dient als temporäre Stellplatzfläche für Veranstaltungen. Schmutzwasser fällt daher im Plangebiet nicht an. Durch die Ausführung der Stellplätze in Form von Schotterterrassen kann Niederschlagswasser auch zukünftig im Plangebiet versickern.

Abfälle fallen innerhalb des Plangebiets in der Regel nicht an. Zur Vermeidung der illegalen Entsorgung von Abfällen während Veranstaltungen werden Abfallbehälter zur Verfügung gestellt und die Flächen im Anschluss gereinigt.

2.10.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Da im Plangebiet lediglich Verkehrsanlagen (temporäre Stellplätze) geplant sind, sind im Plangebiet keine Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie geplant.

2.10.3 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Die Darstellung des Plangebiets im Landschaftsplan (Entwicklungs- und Festsetzungskarten) sind bereits im Kapitel 1.2.1 beschrieben. Sonstige relevante Umweltpläne sind derzeit nicht bekannt.

2.10.4 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Während der Bauphase und bei der Nutzung der Stellplätze bei Großveranstaltungen kann es temporär und in begrenztem Maße zum Ausstoß von Emissionen kommen.

Luftschadstoffe, die über die üblichen zu erwartenden Mengen der geplanten Nutzungen hinausgehen, sind anlagebedingt nicht zu erwarten. Die Ortsrandeingrünung trägt zur Erhaltung einer guten Luftqualität bei.

2.10.5 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Relevante und sich verstärkende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und sonstigen Belangen des Umweltschutzes, die über die in den Unterkapiteln der einzelnen Schutzgüter beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen und zu einer erheblichen Störung des Naturhaushaltes führen würden, sind nicht erkennbar.

2.10.6 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das Plangebiet liegt nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben. Eine Ansiedlung von Vorhaben, die anfällig sind für schwere Unfälle oder Katastrophen, ist durch die Planung nicht zu erwarten.

3. EINGRIFFSREGELUNG – EINGRIFF UND AUSGLEICH

Auf Ebene des sich parallel in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes wurde die ökologischen Werteinheiten der Biotoptypen nach der *Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von Dankwart Ludwig, aufgestellt 1990 Büro Froelich + Sporbeck* zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme dem Wert der Biotoptypen nach Realisierung der Planung gegenübergestellt. Dabei wird im Änderungsbereich im Wesentlichen eine Intensivwiese mit einem Schotterrasen überplant.

Bei Realisierung der Planung verbleibt ein ökologisches Defizit in Höhe von - 28.952 ökologischen Werteinheiten ÖW³ verbleibt, das noch anderweitig kompensiert werden muss. Es ist geplant, das verbleibende ökologische Defizit über das Ökokonto der Stadt Würselen zu kompensieren.

4. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Durch den geplanten Neubau des Sport- und Kulturhallenkomplexes in der Broichweidener Ortsmitte entsteht insbesondere bei Großveranstaltungen ein erhöhter Bedarf an Stellplätzen. Der Standort am Grünen Weg bietet aufgrund der zentrumsnahen Lage, der guten Autobahnanbindung und der guten Erreichbarkeit für Zufußgehende von den Hallen aus beste Standortvoraussetzungen für temporäre Stellplätze bei Großveranstaltungen. Zudem ist das Plangebiet im Regionalplan als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche, die sich bereits im Besitz der Stadt Würselen befindet. Zudem wird sie aktuell als Mähwiese genutzt und nicht zur Gewinnung landwirtschaftlicher Erträge verwendet. Durch die Konzeption der Stellplatzflächen (wasserdurchlässige Ausführung als Schotterrasen, Beschränkung auf temporäre Nutzung) wird die Versiegelung auf das notwendige Minimum beschränkt.

³ An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes größer ist als der Änderungsbereich und unter anderem auch die südlich angrenzenden Bereiche umfasst, in dem die Intensivwiese mit einem (vollversiegelten) Geh-/ Radweg überplant wird. Das ökologische Defizit für den Änderungsbereich würde somit deutlich geringer ausfallen – wurde aber im Rahmen der Bilanzierung nicht differenziert.

Alternative zentrumsnahe Flächen mit ähnlichen Standortvorteilen und Verfügbarkeiten stehen nicht zur Verfügung. Zudem ist die Fläche bereits durch den Grünen Weg erschlossen, wodurch Ressourcen eingespart werden können.

Der Standort in Broichweiden wird allen Kriterien geeigneter temporärer Stellplätze gerecht, insbesondere:

- Gute fußläufige Erreichbarkeit der geplanten Sport- und Kulturhallen
- Gute Erreichbarkeit durch Bestandserschließung und Lage (schnelle Anbindung an die Autobahn)
- Ressourcenschonende Entwicklung durch Nutzung vorhandener technischer Infrastruktur und Erschließung sowie Verzicht auf Versiegelung der Stellplätze
- Verträglichkeit der Nutzung mit der umgebenden Gewerbe- und landwirtschaftlichen Nutzung; die Verträglichkeit der angrenzenden Wohnbebauung in Bezug auf Emissionen wurde gutachterlich untersucht und das Ergebnis in den Planentwurf (Entwurf zur Veröffentlichung) eingestellt.

Die Standortwahl bzw. Inanspruchnahme der Fläche für temporäre Stellplätze bei Großveranstaltungen ist aus den oben beschriebenen Gründen daher gerechtfertigt.

5. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

5.1 Verwendete Verfahren; Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Parkplatz Grüner Weg“ erfolgte verbal argumentativ.

Bei der Bewertung der Umwelterheblichkeit werden die Stufen „geringe Erheblichkeit“, „mittlere Erheblichkeit“ und „hohe Erheblichkeit“ unterschieden. Sind überhaupt keine Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzgutfunktionen zu erwarten, werden diese als „nicht relevant“ bezeichnet. Die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen wird bei der Bewertung der Erheblichkeit besonders berücksichtigt.

Durch das Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Guido Beuster wurden in den Jahren 2024 und 2025 Artenschutzprüfungen der Stufen I und II durchgeführt.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung der Biotoptypen erfolgte auf Ebene des sich parallel in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes gemäß der *Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von Dankwart Ludwig, aufgestellt 1990 durch das Büro Froelich + Sporbeck*.

Durch die vorhandenen Gutachten, Datenrecherchen, Angaben der Stadtverwaltung sowie eine Ortsbegehung im Dezember 2024 ließen sich wesentliche Aussagen zu den Schutzgütern ableiten.

Die zusammengestellten Informationen bilden eine ausreichende Grundlage zur Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung.

5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Kommunen sind gemäß § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB.

Die geplanten Überwachungsmaßnahmen orientieren sich an den ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter. Eine hohe Erheblichkeit ist in Bezug auf einzelne Schutzgüter durch die Planung nicht zu erwarten. Für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschafts-/ Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter und Mensch / menschliche Gesundheit ist eine geringe Erheblichkeit zu erwarten. In Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt ist von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen. Es sind CEF-Maßnahmen notwendig, die fachgerecht durchzuführen sind. Eine Kontrolle nach Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird empfohlen. Die nicht im Plangebiet ausgeglichenen Eingriffe in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen werden über das Ökokonto der Stadt Würselen ausgeglichen. Weitere Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen sind derzeit nicht geplant.

5.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Würselen plant entlang des Grünen Wegs am nördlichen Siedlungsrand von Broichweiden die Unterbringung von temporären Stellplätzen für Großveranstaltungen.

Auslöser für das vorliegende Verfahren ist das im Jahr 2017 beschlossene Sportstättenkonzept, das die Neuordnung und Errichtung von dringend erforderlichen Sporthallen im Bereich der heutigen Sportanlagen an der Parkstraße und der kleinen Turnhalle am Helleter Feldchen vorsieht. Der Bebauungsplan 233 A „Sport- und Kulturanlagen und Markt Broichweiden-Mitte“ wurde im Juli 2025 als Satzung beschlossen und schafft Planungsrecht für die Sporthallen und die neue Ortsmitte. Mit der Neukonzeption in diesem Bereich einhergehend ist auch die Planungsabsicht und Notwendigkeit, den durch Großveranstaltungen ausgelösten Stellplatzbedarf an anderer Stelle unterzubringen. Aufgrund der fußläufig noch erreichbaren Entfernung zum neuen Sport- und Kulturkomplex bietet sich der sich im Eigentum der Stadt befindende Planbereich am Grünen Weg hierfür an.

Ziel und Zweck der vorliegenden Bauleitplanung ist es, die Unterbringung von temporären Stellplätzen für Großveranstaltungen in den geplanten Sport- und Kulturhallen planungsrechtlich vorzubereiten. Die Änderung dient somit den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere den Belangen von Sport und Freizeit sowie der Fortentwicklung des Sportstandortes Broichweiden.

Die gemäß Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 BauGB und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Zur Bewertung des Schutzguts Tiere wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Artenschutzprüfung Stufe I nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Die Auswahl

planungsrelevanter Arten im betroffenen Messtischblatt-Quadranten enthält neben verschiedenen Fledermausarten eine weitere Säugetierart (europäischer Biber) sowie 26 Vogel- und zwei Amphibienarten. Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG konnten für den Großteil dieser Arten ausgeschlossen werden. Bei fachgerechter Umsetzung von Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen sowie einer vorgezogenen CEF-Maßnahme bei Fällung eines potenziell als Quartier nutzbaren Höhlenbaums können auch für die Fledermausarten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Auf Basis der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde im Jahr 2025 eine vertiefende Artenschutzprüfung Stufe II für die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und Turmfalke durchgeführt. Das Vorkommen dieser Arten konnte nicht nachgewiesen werden. In Bezug auf das Schutzgut Tiere ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

In Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt ist bei Umsetzung der Planung mit einer Überplanung einer Intensivwiese sowie eines Birnenbaums mit mittlerem Baumholz durch einen Schotterrasen zu rechnen. Gleichzeitig werden fünf Einzelbäume (junge Feldahornbäume) und bestehende Heckenstrukturen erhalten. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung der Planung ein ökologisches Defizit in Höhe von -28.952 ökologischen Werteinheiten ÖW⁴ verbleibt. Es ist geplant, das verbleibende ökologische Defizit über das Ökokonto der Stadt Würselen zu kompensieren. In Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,63 ha, die bisher weitgehend als von Hecken und Einzelbäumen gesäumtes Grünland (hier: Intensivwiese) genutzt wird. Bei Durchführung der Planung können anlagebedingt 3.225 m² können in Form von Schotterrasen teilversiegelt werden (temporäre Stellplätze für Großveranstaltungen), wobei sich die Inanspruchnahme dieser Fläche auf einzelne Veranstaltungstage beschränkt. Vor dem Hintergrund der relativ geringen Größe des Plangebiets und der Beschränkung auf eine temporäre Nutzung der Stellplatzfläche ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Der Boden im Plangebiet weist durchschnittliche bis hohe Bodenparameter und -fruchtbarkeiten auf. Es handelt sich um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Das Plangebiet wird allerdings nicht (mehr) ackerbaulich genutzt, sondern stellt derzeit eine Intensivwiese dar. Durch die Umsetzung der Planung geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden teilweise (wasserdurchlässiger Schotterrasen als temporäre Stellplätze bei Großveranstaltungen) verloren. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser ist festzuhalten, dass es innerhalb des Plangebiets keine fließenden oder stehenden Oberflächengewässer gibt und sich das Plangebiet weder innerhalb eines Wasserschutzgebietes noch in festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten befindet. Dennoch sind

⁴ An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes größer ist als der Änderungsbereich und unter anderem auch die südlich angrenzenden Bereiche umfasst, in dem die Intensivwiese mit einem (vollversiegelten) Geh-/ Radweg überplant wird. Das ökologische Defizit für den Änderungsbereich würde somit deutlich geringer ausfallen – wurde aber im Rahmen der Bilanzierung nicht differenziert.

Überflutungen bei Starkregenereignissen nicht auszuschließen. Durch die wasserdurchlässige Anlage der temporären Stellplätze ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet weiterhin möglich. Insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Durch die Planung kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima. Das Vorhaben hat keine Barrierewirkung für den großräumigen Luftaustausch zur Folge. Kleinräumig kann es durch die Umwandlung der Intensivwiese in einen Schotterrasen zu einer negativen klimatischen Wirkung kommen. Diese hat aufgrund der relativ geringen Fläche und der Freiflächen im Umland jedoch keine relevanten Auswirkungen auf das Klima. Darüber hinaus bleibt die bestehende Vegetation an den Plangebietsrändern erhalten. Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Das Landschafts- und Ortsbild wird durch die temporäre Nutzung der Intensivwiese als Stellplätze nicht wesentlich verändert. Gebäude sind im Plangebiet nicht vorgesehen und die bestehende Ortsrandeingrünung bleibt erhalten. Die Auswirkungen beschränken sich daher auf die Überplanung eines vorhandenen Birnenbaums, der ein raumwirksames Landschaftselement darstellt. Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist festzuhalten, dass sich innerhalb des Plangebiets weder Bau- noch Bodendenkmäler befinden und das Plangebiet nicht innerhalb eines Kulturlandschaftsbereichs liegt. Sachgüter (hier: Grünland / Intensivwiese) werden überplant. Aufgrund der relativ geringen Größe des Plangebiets halten sich die Beeinträchtigungen jedoch in Grenzen. Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Im Plangebiet sind keine lärmempfindlichen Nutzungen geplant. Negative umweltbezogene Auswirkungen auf die geplanten Nutzungen im Plangebiet ergeben sich in Bezug auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit nicht. Durch die Errichtung der temporären Stellplätze für Großveranstaltungen kann es temporär zu Lärmemissionen kommen, deren Auswirkungen im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung geprüft und als nicht erheblich eingestuft wurden. Zudem bestehen Vorbelastungen durch das unmittelbar angrenzende Logistikunternehmen. Die Durchführung der Planung ist aus schalltechnischer Sicht zulässig. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der zeitlich begrenzten Nutzung von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Relevante und sich verstärkende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und sonstigen Belangen des Umweltschutzes, die über die in den Unterkapiteln der einzelnen Schutzgüter beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen und zu einer erheblichen Störung des Naturhaushaltes führen würden, sind nicht erkennbar.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter im Kontext der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Tabelle 3: Erheblichkeit der durch das Planvorhaben zu prognostizierten Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Tiere	Planungsrelevante Säugetier-/ Vogelarten sind potenziell betroffen; Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahme bei Fällung eines Höhlenbaums (potenzielles Fledermausquartier) erforderlich	mittel ●●○
Pflanzen, biologische Vielfalt	Verlust von Intensivwiesen / eines Einzelbaums mit mittlerem Baumholz; Erhalt von Heckenstrukturen und fünf Einzelbäumen; Schutzgebiete sind nicht betroffen	mittel ●●○
Fläche	Flächeninanspruchnahme lediglich temporär für Großveranstaltungen (Schotterrasen)	gering ●○○
Boden	Verlust von ökologischer Funktionsfähigkeit des Bodens teilweise möglich (wasserdurchlässiger Schotterrasen als temporäre Stellplätze)	gering ●○○
Wasser	Keine Auswirkungen auf Gewässer oder Wasserschutzgebiete; eingeschränkte Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Bodenverdichtung möglich	gering ●○○
Luft, Klima	Negative klimatische Wirkungen sind möglich, aufgrund der geringen Größe des Plangebiets, des Erhalts von Gehölzen und Freiflächen im Umland nur begrenzt	gering ●○○
Landschafts-/ Ortsbild	Beeinträchtigungen des Landschafts-/ Ortsbildes beschränkt sich auf Verlust eines raumwirkenden Einzelbaumes	gering ●○○
Kultur-/ Sachgüter	Bau-/ Bodendenkmäler oder Kulturlandschaftsbereiche sind nicht betroffen; Sachgütern werden beeinträchtigt, Auswirkungen halten sich aufgrund der Größe des Plangebiets in Grenzen	gering ●○○
Mensch, menschliche Gesundheit	Temporäre Lärmemissionen durch die Nutzung als Stellplätze für Großveranstaltungen sind möglich	gering ●○○
Wechselwirkungen	Keine erheblichen kumulativen Auswirkungen in Bezug auf Wechselwirkungen	nicht relevant ○○○

5.4 Verwendete Quellen

Gutachten

ACCON Köln GmbH: Schalltechnisches Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 236 "Parkplatz Grüner Weg", Köln, Dezember 2025.

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Guido Beuster: Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG (Stufe I), Erkelenz, Dezember 2024.

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Guido Beuster: Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG (Stufe II), Erkelenz, November 2025.

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Guido Beuster: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Erkelenz, Januar 2026.

Karten, Pläne, Fachportale

Bezirksregierung Köln (2025): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Blatt 08 (Städteregion Aachen). Köln.

GDI NRW (2025): Geoportal NRW, abrufbar unter: <https://www.geoportal.nrw/>. Abgerufen am 21.11.2025.

Geobasis NRW (2025): TIM Online 2.0. Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), abrufbar unter: www.tim-online.nrw.de/tim-online2/. Abgerufen am 21.11.2025.

Geologischer Dienst NRW (2017): Karte der schutzwürdigen Böden – 3. Auflage.

Kreis Aachen (2005): Landschaftsplan I "Herzogenrath-Würselen", 3. Änderung.

Land NRW (2025): Fachinformationssystem ELWAS-WEB – webbasierte Karten- und Datenanwendung für wasserwirtschaftliche Daten in NRW. Daten Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), abrufbar unter: <https://www.elwasweb.nrw.de/>. Abgerufen am 21.11.2025.

LANUK (2025): Klimaatlas NRW, abrufbar unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>. Abgerufen am 21.11.2025.

LINFOS (2025): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Abgerufen am 04.11.2025.

Stadt Würselen (2012): Flächennutzungsplan der Stadt Würselen.